

für die Ortsgemeinde Frücht

AZ:

10 DS 16/ 0091

Sachbearbeiter: Frau Klein

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ortsgemeinderat Frücht	öffentlich	

Anpassung der Steuerhebesätze für die Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer und der Hundesteuer sowie Beschlussfassung der Satzung über die Erhöhung der Steuerhebesätze**Sachverhalt:**

Der Ministerrat hat am 10.05.2022 im 1. Durchgang den Entwurf für ein „Landesgesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften“ (Landesfinanzausgleichsgesetz - LFAG -) im Grundsatz beschlossen. Mit Datum vom 12.05.2022 wurde der Geschäftsstelle des Gemeinde- und Städtebundes der Gesetzesentwurf übermittelt. Anlass für die Neufassung war insbesondere das Urteil des VGH vom 16.12.2020 mit welchem diese wesentlichen Regelungen des bisherigen LFAG für unvereinbar mit der Landesverfassung erklärt und eine Neuregelung des KFA bis zum 31.12.2022 gefordert hat.

Unter anderem sollen sich künftig die Nivellierungssätze der Grundsteuer sowie der Gewerbesteuer am jeweiligen Bundesdurchschnitt orientieren.

Der Entwurf zum LFAG setzt unter anderem in § 17 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 LFAG Vomhundertsätze, die so genannten Nivellierungssätze für die Grundsteuer A, die Grundsteuer B und der Gewerbesteuer fest. Durch die Nivellierungssätze wird sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Steuerkraft nicht das tatsächliche Aufkommen an Steuern, das die Gemeinde in Abhängigkeit von ihren individuellen Hebesätzen erzielt, bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bzw. der Umlagegrundlagen (z.B. Verbandsgemeinde- und Kreisumlage) zugrunde gelegt wird, sondern ein „normiertes“ Aufkommen.

Folgende Anhebungen bei den Nivellierungssätzen sind vorgesehen:

- | | | |
|-------------------------|---------------|------------------|
| – bei der Grundsteuer A | von 300 v.H. | auf 345 v.H., |
| – bei der Grundsteuer B | von 365 v.H. | auf 465 v.H. und |
| – bei der Gewerbesteuer | von 365 v. H. | auf 380 v.H. |

In der Bürgermeisterdienstversammlung am 22.09.2022 wurde seitens der Verwaltung angekündigt, dass die Gemeinden Berechnungen zu den Auswirkungen der Erhöhung

der Nivellierungssätze, sowie einer möglichen Anhebung der Hebesätze erhalten und eine entsprechende Beschlussvorlage hierzu vorbereitet wird.

In der Anlage 1 ist dargestellt:

- a) das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den noch geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen;
- b) im Vergleich zu a): das bisherige Steueraufkommen mit den bisherigen Hebesätzen, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den neuen Nivellierungssätzen und das der Gemeinde (verbleibende) Steueraufkommen;
- c) das Steueraufkommen mit den Hebesätzen gesteigert in der Höhe, dass bei Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, das gleiche bei der Gemeinde verbleibende Steueraufkommen wie mit den jetzigen Hebe- und Nivellierungssätzen (s. a) realisiert werden kann,
- d) bis e) das Steueraufkommen mit gesteigerten Hebesätzen und der Anhebung der jeweiligen Nivellierungssätze, die sich daraus ergebenden Umlagebelastungen nach den geltenden Nivellierungssätzen und das der Gemeinde dann verbleibende Steueraufkommen.

In der Anlage 1a werden die Auswirkungen noch einmal grafisch dargestellt.

Die Anlage 2 zeigt die Hebesätze aller Ortsgemeinden/Städte für das Haushaltsjahr 2022 in der Verbandsgemeinde Bad Ems - Nassau.

Die Entscheidungskompetenz über die Hebesätze obliegt der jeweiligen Kommune. Ob und in welcher Höhe eine Anpassung vorgenommen wird, hängt natürlich von den spezifischen Gegebenheiten ab (z.B. Haushaltslage der Gemeinde insgesamt). Die Anlage 1 kann insofern als Entscheidungshilfe herangezogen werden. In diesem Zusammenhang wird auf § 93 Abs. 4 GemO hingewiesen, demnach ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Hierauf hatte das Innenministerium mit Schreiben vom 12.01.2022 hingewiesen.

Nach der VV 1.2 zu § 97 GemO ist eine Anpassung der Realsteuerhebesätze frühestens zum 01.01.2023 möglich. Grundsätzlich werden die Hebesätze im Rahmen des Haushaltes 2023 durch die Beschlussfassung der Haushaltssatzung und deren Veröffentlichung bekannt gemacht. Da voraussichtlich bis zum 31.12.2022 noch nicht alle Haushalte beschlossen sein werden und nach der VV 1.2 zu § 97 GemO die Gemeinden zur rechtzeitigen Unterrichtung der Steuerzahler (Vertrauensschutz), die Erhöhung unverzüglich bekannt machen sollen, ergeht eine gesonderte Hebesatzsatzung, die dieser Vorlage ebenfalls beigelegt ist.

Beschlussvorschlag:

Nach dem Ergebnis der Beratung.

Oder

1. Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden vom 01.01.2023 an wie folgt erhöht:

a) Grundsteuer A von z.Zt. 308 v.H. auf v.H.

b) Grundsteuer B von z.Zt. 365 v.H. auf v.H.

c) Gewerbesteuer von z.Zt. 365 v.H. auf v.H.

2. Die Hundesteuer wird vom 01.01.2023 an wie folgt erhöht:

- für den ersten Hund von z.Zt. 60 € auf €
- für den zweiten Hund von z.Zt. 120 € auf €
- für jeden weiteren Hund von z.Zt. 180 € auf €

3. Der Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer sowie der Hundesteuer unter Berücksichtigung der o.g. Beschlussfassungen 1 – 2 wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister